

SATZUNG

des Tennisclubs" Rot - Weiß Bodenteich e. V. "

I. Zweck, Name, Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports unter Berücksichtigung einer sportlichen Jugendbetreuung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein führt den Namen

„Tennisclub Rot - Weiß Bodenteich e.V. „

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen mit Sitz in Bodenteich.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§ 3

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

- a.) aktiven Mitgliedern
- b.) passiven Mitgliedern
- c.) Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- d.) Ehrenmitgliedern

§ 4

Wer sich hervorragende Dienste um den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitgliedern zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch Einschreibebrief an den Vorstand. Er ist nur auf den Schluß eines Kalenderjahres zulässig.

Mit der Abgabe der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Wahrnehmung seiner Mitgliedschaftsrechte. Die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Zwecken des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand, das betroffene Mitglied zu hören.

III. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Höhe und Fälligkeit dieser Gebühren und Beiträge, sind auf der Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Höhe kann für die verschiedenen Mitgliedsgruppen verschieden bestimmt werden.

§ 7

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der Spiel- und Platzordnung zu benutzen.

Die Spiel- und Platzordnung wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8

Gegen Mitglieder, die mit mehr als dem anteilig fälligen Jahresbeitrag im Verzug sind, kann der Vorstand durch den Sportwart Spielverbot erlassen

Bei Erlaß des Spielverbotes, wird der ganze Jahresbeitrag fällig.

§9

Benutzung der Vereinseinrichtungen sowie die Beteiligung an den Die Veranstaltungen des Vereins, erfolgt auf Gefahr jedes einzelnen. Der Verein gehört der Sporthilfe Niedersachsen im Landessportbund an. Eine über die dort abgeschlossene Unfall- und Haftpflichtversicherung hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Für jedes Mitglied sind auch die Satzungen des Bezirkstennisverbandes Lüneburg, des Niedersächsischen Tennisverbandes sowie des Deutschen Tennisbundes verbindlich.

IV. Verwaltung des Vereins

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenverwalter
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart

Der Vorstand beruft die notwendigen Ausschüsse ein und bestimmt einstimmig ihre Zusammensetzung. Für die jährlich durchzuführende Kassenprüfung sind zwei Kassenprüfer, zusammen mit dem Vorstand durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Zum Vorstandsmitglied können nur solche Mitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes, ist eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Der 1. Vorsitzende und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung der Mitglieder und des Vorstandes. Er beruft Versammlungen des Vorstandes ein, so oft er es für erforderlich hält oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder regeln ihre Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der ihnen zugestandenen Haushaltsmittel.

§ 12

Der Schriftführer führt die Mitgliederliste.

Über jede Versammlung der Mitglieder und des Vorstandes hat er ein Protokoll zu fertigen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind von ihm und den Leiter der Versammlung zu unterschreiben.

§ 13

Der Kassenverwalter verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Der Hauptversammlung erstattet er einen Kassenbericht. In der ersten Mitgliederversammlung des Jahres, hat er den Haushaltsplanvoranschlag vorzulegen.

§ 14

Zu Beginn eines Jeden Kalenderjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen beruft der 1. Vorsitzende nach Bedarf oder wenn 1/4 der ordentlichen Mitglieder es mit schriftlicher Begründung verlangen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 8 Tage vor der Sitzung.

§ 15

Bei Beschlußfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmberechtigt in den Versammlungen sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Abstimmungen sind offen, wenn nicht die Mehrheit der Versammlung geheime Abstimmung verlangt.

§ 16

Änderungen dieser Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 17

Auflösung. des Vereins kann nur in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden und zwar, von einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bodenteich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - hier Förderung des Sportes- zu verwenden hat.

Gez. 1. Vorsitzender

Schriftführer

Eingetragen

Amtsgericht Uelzen 22.03.1989